

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Nichttarifarisches Massnahmen  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per E-Mail an: [thg@seco.admin.ch](mailto:thg@seco.admin.ch)

18. März 2016

**Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 haben Sie uns eingeladen, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse hat bei seinen Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine Konsultation durchgeführt und nimmt gestützt darauf aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung**

**economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Verordnungsänderung ab. Sie führt zu einer Diskriminierung von inländischen Lebensmittelproduzenten, die nach einer "Cassis-de-Dijon"-Allgemeinverfügung nur für den Schweizer Markt produzieren. Sie bringt auch den Konsumentinnen und Konsumenten keinen nennenswerten Nutzen, sondern stiftet eher Verwirrung. Ständig neue Deklarationsvorschriften, die die Unternehmen mit Mehraufwand belasten und erst noch protektionistisch getrieben sind, müssen verhindert werden.**

**Die Verlängerung der Übergangsfrist bzgl. gesundheitsbezogenen Angaben begrüßen wir dagegen.**

**1. Ergänzung der Deklarationspflicht für in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel (Art. 6a E-VIPaV)**

Der Änderungsvorschlag beinhaltet, dass bei Lebensmitteln, welche in der Schweiz für den Schweizer Markt nach ausländischen Vorschriften hergestellt werden, – und z.T. auch bei deren Rohstoffen – neben der Produktionslandangabe „Hergestellt in der Schweiz“ zusätzlich die „Herkunft“ der technischen Vorschriften deklariert werden muss, nach denen sie hergestellt wurden.

Wir lehnen diese geplante Änderung der VIPaV ab. **Die Vorlage führt zu einer Diskriminierung von inländischen Produzenten, da nur sie deklarieren müssen, wenn sie Produkte nach ausländischen technischen Vorschriften herstellen.** Zudem ist zu befürchten, dass nach der Schaffung einer solchen Diskriminierung schon bald der Ruf folgen würde, eine analoge Regelung solle auch für im Ausland nach ausländischen lebensmittelrechtlichen Anforderungen hergestellte und in Verkehr gebrachte Produkte geschaffen werden. Letzteres würde eindeutig gegen den Sinn und Geist des THG verstossen. Damit würden Parallelimporte vereitelt und neue Handelshemmnisse geschaffen. Auch deshalb stehen wir der Vorlage sehr kritisch gegenüber.

**Mit einer solchen zusätzlichen Kennzeichnungspflicht würde den Unternehmen Mehraufwand entstehen, ohne dass dem ein echter Nutzen gegenübersteht.** Aus Konsumentensicht entscheidend sind etwa die Zusammensetzung oder das Produktionsland eines Lebensmittels, und diese Informationen sind sowieso deklarationspflichtig. Dagegen dürfte die „Herkunft“ des technischen *Verfahrens*, nach dem ein Lebensmittel produziert wurde, nur bei einer marginalen Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten den Kaufentscheid beeinflussen. Mit Herstellungsverfahren vertraut sind ohnehin nur Fachleute – die sich die Informationen leicht anderweitig beschaffen können –, nicht aber Konsumenten. **Mit einer entsprechenden Zusatzangabe Angabe würde für Konsumenten mehr Verwirrung geschaffen, als dass die Transparenz erhöht würde.** Die Regelung dürfte zwar nur wenige Produkte betreffen, die im Inland nach einer "Cassis-de-Dijon"-Allgemeinverfügung hergestellt und in Verkehr gesetzt werden, es gilt aber grundsätzlich ständig neue Deklarationsvorschriften zu verhindern.

**Die Ergänzung der Deklarationspflicht unter dem Deckmantel des Täuschungsschutzes bzw. der Qualitätssicherung ist ein verkappter Wettbewerbsschutz für gewisse Kreise, die nur den Schweizer Markt bedienen und sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wollen. Wir stehen einer solchen Abschottungspolitik ablehnend gegenüber.**

## **2. Verlängerung der Übergangsfrist bzgl. gesundheitsbezogenen Angaben (Art. 19 Abs. 1<sup>sexies</sup> E-VIPaV)**

Demgegenüber unterstützen wir wegen der immer noch geltenden Übergangslösung in der EU die vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 19 Abs. 1 VIPaV bis 31. Dezember 2017 durch Ergänzung der Übergangsbestimmung um einen neuen Art. 19 Abs. 1<sup>sexies</sup> VIPaV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Marlis Henze  
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches